kriens

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Kriens



vom 19. Mai 2016

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

Erlass Nummer

1. Juli 2016

7401

Inhalt

ı	Allgemeine Bestimmungen					
	Art. 1	Geltungsbereich 1	3			
	Art. 2	Aufsicht und Vollzug ²	3			
	Art. 3	Geltungsbereich ¹ Aufsicht und Vollzug ² Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen ²	.33.3 .33.3 .34.44.4 .44.4 .45.5 .55.5			
II	Friedhofanlagen,					
	Art. 4	Friedhöfe 1	3			
	Art. 5	Haftung ¹	3			
Ш	Grabstätten					
	Art. 6	Grabstätten auf den Friedhöfen Anderallmend und bei der Galluskirche				
	Art. 7	Konzessionen für Privatgrabstätten 1, 2				
	Art. 8	Grabesruhe				
	Art. 9	Grabbelegung				
		Beisetzung in bestehende Gräber				
		Beisetzung totgeborene Kinder				
		Friedhofplan / Belegungsplan				
IV	Grahu	nterhalt	1			
	Δrt 13	Unterhalt und Pflege Privat- und Reihengräber ¹	.			
	Λιί. 13 Λrt 11	Aufhebung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist und der				
	Λιι. 1 1	Grabkonzession ¹	1			
		Orabiconzession	. 7			
٧	Gebüh	ren	5			
	Art. 15	ren Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur ²	5			
		•	_			
VI	Rechts	spflege	5			
	Art. 16	Rechtsmittel ²	5			
VII	Schlus	ssbestimmungen	5			
	Art. 17	Aufhebung des bisherigen Rechts	5			
		Inkrafttreten				
Tak	ollo dor	Änderungen des Beglemente über des Eriedhef und Bestattungswessen				
		Änderungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen riens vom 19. Mai 2016	6			
uel	Staut N		O			

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 (SRL 800), § 9 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 9. Dezember 2008 (SRL 840) und § 28 Abs. 1, lit. a. der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007 folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich 1

Dieses Reglement gilt für sämtliche Bestattungen auf den Friedhofanlagen der Stadt Kriens.

Art. 2 Aufsicht und Vollzug²

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Der Vollzug wird der Friedhofverwaltung übertragen.

Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen ² Der Stadtrat regelt in einer Verordnung näheres über das Friedhof- und Bestattungswesen. Darin werden sämtliche Ausführungsvorschriften dieses Reglements festgelegt, Bestattungszeiten, Art und Form der Bestattungsmöglichkeiten, Konzessionen für Privatgräber, Grabpflege, Gestaltung der Grabmale sowie die Festlegung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benutzung von Grabstätten und Infrastruktur der Friedhofanlagen.

II Friedhofanlagen

Art. 4 Friedhöfe 1

Friedhöfe der Stadt Kriens sind die Anlagen Anderallmend und bei der Galluskirche.

Art. 5 Haftung 1

Die Stadt Kriens übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Beschädigungen an Grabstätten, Grabdenkmälern, Grabschmuck und Bepflanzungen.

III Grabstätten

Art. 6 Grabstätten auf den Friedhöfen Anderallmend und bei der Galluskirche Auf den Friedhofanlagen Anderallmend und bei der Galluskirche sind folgende Grabstätten für Erd-, Urnen- und Aschenbestattungen verfügbar:

Erdbestattung

Privatgrab (Einzel-, Familien-, Plattengrab, Friedhöfe Anderallmend und bei Galluskirche)

Reihengrab Erwachsene (Friedhof Anderallmend)

Reihengrab Kinder (Friedhof bei der Galluskirche)

Urnenbestattung

Baumgrab (Ökourne, Friedhof Anderallmend)

Grünflächengrab (Friedhof Anderallmend)

Privatgrab (Friedhöfe Anderallmend und bei Galluskirche)

Reihengrab (Friedhof Anderallmend)

Urnennische (Friedhof Anderallmend)

Aschenbestattung

Gemeinschaftsgrab (Friedhof Anderallmend)

Art. 7 Konzessionen für Privatgrabstätten 1, 2

¹ Für Privatgrabstätten ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten.

² Grabkonzessionen können auf Gesuch hin verlängert werden. Eine allfällige Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlagen darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

³ Wird vom Stadtrat die Aufhebung oder eine wesentliche Veränderung einer Friedhofanlage beschlossen, werden die laufenden Konzessionsverträge aufgehoben. Die Stadt wird gleichwertigen Ersatz leisten und die Grabverlegung auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 8 Grabesruhe

¹ Bei Erdbestattungen beträgt die Grabesruhe mindestens:

a. Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren
 b. Kinder unter 6 Jahren
 ² Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Grabesruhe mindestens
 20 Jahre
 10 Jahre
 10 Jahre

Art. 9 Grabbelegung

¹ In einem Erdbestattungsgrab (Einzel-Privatgrab oder Reihengrab) ist während der Dauer der Grabesruhe keine weitere Erdbestattung zulässig. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind möglich.

² Bei den übrigen Privatgräbern gelten die Bestimmungen des Konzessionsvertrages.

Art. 10 Beisetzung in bestehende Gräber

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Reihengräber sind möglich. Die Benutzungsdauer dieser Gräber wird dadurch nicht verlängert.

Art. 11 Beisetzung totgeborene Kinder

Kinder, die tot geboren wurden, dürfen in den zur Verfügung stehenden Bestattungsmöglichkeiten beigesetzt werden.

Art. 12 Friedhofplan / Belegungsplan

¹ Über die verschiedenen Grabarten werden entsprechende Pläne erstellt. Die Reihenfolge der Bestattung in Reihengräbern ergibt sich aus dem Friedhofplan.

² Über die auf den Friedhöfen von Kriens erfolgten Bestattungen, die Belegung der Privatgräber sowie über den Ablauf der Konzessionsdauer führt die Friedhofverwaltung eine Kontrolle.

IV Grabunterhalt

Art. 13 Unterhalt und Pflege Privat- und Reihengräber 1

¹ Unterhalt und Pflege der Privat- und Reihengräber sind Aufgaben der Angehörigen.

² Die Grabpflege kann auf Wunsch der Stadt Kriens übertragen werden und wird mit einem Grabunterhaltsvertrag geregelt.

³ Bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Unterhaltspflichtigen durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben.

Art. 14 Aufhebung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist und der Grabkonzession ¹

¹ Die Friedhofverwaltung publiziert die Aufforderung zur Räumung von Reihengräbern.

² Bei Privatgrabstätten werden die Angehörigen schriftlich über den Ablauf der Ruhefrist und der Grabkonzession informiert.

³ Nach Ablauf der angesetzten Räumungsfristen fallen die Grabmale und Bepflanzungen in das Eigentum der Stadt Kriens.

V Gebühren

Art. 15 Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur ²

¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für Dienstleistungen der Friedhofverwaltung, die Benutzung von Grabstätten und der Infrastruktur der Friedhofanlagen in der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen fest.

² Den Einwohnerinnen und Einwohnern von Kriens wird für eine Bestattungsart die Grabbenutzung kostenlos ermöglicht. Der Stadtrat beschliesst die Bestattungsart.

VI Rechtspflege

Art. 16 Rechtsmittel 2

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) angefochten werden.

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung des bisherigen Rechts Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 15. Mai 1997 wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Kriens, 19. Mai 2016 Einwohnerrat Kriens

Thomas Lammer Einwohnerratspräsident

Guido Solari Schreiber

Tabelle der Änderungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Kriens vom 19. Mai 2016

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Titel Art. 1 Art. 4 Art. 5 Art. 13 Abs. 2 Art. 14 Abs. 3	geändert	Gemeinde	140/2018
2	1. Januar 2019	Art. 2 Art. 3 Art. 7 Abs. 3 Art. 7 Abs. 1 + 2 Art. 16	geändert	Gemeinderat	140/2018